

Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 (§§ 19, 20, 93 Abs. 1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), aufgrund der §§ 37, 39, 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366) und aufgrund der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwands für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes werden gemäß § 10 der Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 01.01.2019 in der jeweils aktuellen Fassung Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 31,35 € je angefangenen Kubikmeter Abwasser oder Schlamm.

§ 3

Verwaltungsgebühren

Für die Bescheiderstellung auf Grundlage der Abwassergrubensatzung vom 01.01.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird je Abfuhr pauschal eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

§ 4

Mehrkosten bei besonderer Entsorgung

Bereitet die Entleerung der abflusslosen Gruben oder der Kleinkläranlagen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige gemäß § 6 dieser Satzung die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht; Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Entleerung der jeweiligen abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Benutzungs- und Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entleerung der Verpflichtete im Sinne des § 11 Satz 1 der Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 01.01.2019 in der jeweils aktuellen Fassung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), 18. Dezember 2018

Der Magistrat – Albrecht Kündiger - Bürgermeister